

Satzung des SuS Legden 1911 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 22. Juni 1911 in Legden gegründete und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ah-
aus unter Nr. 101 eingetragene Verein trägt den Namen

„Spiel- und Sportverein Legden 1911 e. V.“ („SuS Legden“).

- 1.2 Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.. Die Mitgliedschaft in dem
Verein zieht automatisch auch die Mitgliedschaften in den jeweiligen Fachverbänden nach
sich und verpflichtet die Mitglieder, sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände zu un-
terwerfen.
- 1.3 Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen, die im Anhang, der nicht Bestandteil der
Satzung ist, aufgeführt sind. Der Verein steht weiteren Sportarten offen.
- 1.4 Der Sitz des Vereins ist Legden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der SuS Legden erstrebt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder; ihm ist
eine möglichst vielseitige und vielgestaltige Leibesübung angelegen, auch im Bereich des Be-
hindertensports.
- Es soll nicht nur um die Leistung gehen, sondern eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und
die Pflege der sportlichen Kameradschaft, der Geselligkeit und der kulturelle Austausch sind
wesentlicher Inhalt der Vereinsarbeit.
- 2.2 Aus- und Fortbildung der Warte, Übungsleiter, Trainer und Lehrkräfte und das Bemühen um
geeignete Sport- und Übungsstätten gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins.
- 2.3 Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Rechte und Interessen seiner Mitglieder gegenüber der
Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren sowie die Zusammenarbeit des Vereins mit Ge-
meinde, Schulen, Kirchen und vor allem mit anderen Turn- und Sportverbänden und - verei-
nen in Kreis, Land, Bund und im Ausland zu fördern.
- 2.4 Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-
schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-
glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung
im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 3.3 Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Jugendsatzung des Vereins.
- 3.4 Mit Ausnahme der unter 3.3 genannten Personen (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten und das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

- 4.1 Der Eintritt in den Verein hat durch ein schriftliches Aufnahmegesuch zu erfolgen, über das der Vorstand entscheidet.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.2.1 durch schriftliche Austrittserklärung beim Hauptgeschäftsführer (Brief, Fax, E-Mail), die nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann,
 - 4.2.2 durch Ausschluss oder
 - 4.2.3 durch Tod.
- 4.3 Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordert und dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist.

Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss in jedem Falle die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
- 4.4 Ausgeschlossen werden kann, wer
 - 4.4.1 gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - 4.4.2 dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet,
 - 4.4.3 sich gegen die Kameradschaft und freiwillige Sportdisziplin vergeht,
 - 4.4.4 trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- 4.5 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses durch den Vorstand bei diesem Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

§ 5

Mitglieds- und Kostenbeiträge

- 5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Abteilungen sind berechtigt, in der Abteilungsversammlung (s. § 10) gesonderte und über die allgemeinen Mitgliedsbeiträge hinausgehende Abteilungsbeiträge festzusetzen, deren Höhe von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

- 5.2 Die Beiträge einschließlich etwaiger Abteilungsbeiträge werden monatlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 5.3 Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe einzelnen Mitgliedern den Betrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- 5.4 Die Erhebung einer Umlage kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden.
- 5.5 Wird bei sportlichen Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, so erfolgt dies nur in dem Umfang, dass dadurch ausschließlich die erforderlichen Mittel zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele gedeckt werden (Kostenbeitrag).

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung (§§ 7, 8) und
 - der Vorstand (§ 9).
- 6.2 Organe der Abteilungen (§ 1 Ziff. 1.3) sind
 - die Abteilungsversammlung (§ 10) und
 - der Abteilungsvorstand (§ 11).

§ 7

Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, und zwar nach Möglichkeit im Monat März statt.
- 7.2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.2.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - 7.2.2 Entlastung des Vorstandes,
 - 7.2.3 Wahl des Vorstandes,
 - 7.2.4 Feststellung der Beiträge (§ 5 Ziff. 5.1) und Genehmigung von Abteilungsbeiträgen,
 - 7.2.5 Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - 7.2.6 Wahl von 2 Prüfern zur Kassenprüfung für jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur unter der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
 - 7.2.7 Beschlussfassung über Anträge.
- 7.3 Die Vereinsmitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 7.4 Die Einladung zur Generalversammlung ergeht vom 1. Vorsitzenden. Sie muss 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten (Sportplatz, Sporthallen Brigiden- und Marienschule) und dem Bekanntmachungskasten des Vereins erfolgen.
- 7.5 Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch während der Generalversammlung gestellt werden.

- 7.6 Bei dringlicher Veranlassung kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.
- 7.7 Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Wortmeldung und Wahlen

- 8.1 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 8.2 Wortmeldungen können von allen Mitgliedern erfolgen.
- 8.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung. In dem Falle einer nochmaligen Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.4 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes haben einzelne Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- 8.5 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 9.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 9.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 9.1.3 dem Hauptgeschäftsführer
 - 9.1.4 dem Kassenwart
 - 9.1.5 dem Jugendobmann
 - 9.1.6 2 Beisitzern.
- Der/die Ehrenvorsitzende(n) hat/haben das jederzeitige Recht auf beratende Teilnahme an Vorstandsversammlungen.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
 - 9.3 Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Hauptgeschäftsführer, Kassenwart sowie die Beisitzer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei nie mehr als die Hälfte Neumitglieder des Vorstandes sein sollten, um eine geregelte Weiterarbeit zu gewährleisten.
- Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Abteilungen mit Ausnahme der Jugendabteilung. Deren Leiter (Jugendobmann) gehört dem Vorstand an (§ 9 Ziff. 9.1.5). Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - 9.5 In Angelegenheiten der laufenden Vereinsverwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

- 9.6 Bei Kassengeschäften für laufende Ausgaben ist der Kassenwart allein, bei allen anderen Ausgaben der Kassenwart mit dem Hauptgeschäftsführer oder mit dem 1. Vorsitzenden allein verantwortlich.
- 9.7 Der Vorstand beschließt die Höhe der laufenden Ausgaben einschließlich Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 10

Abteilungsversammlung

- 10.1 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vor der Generalversammlung (§ 7 Ziff. 7.1) abgehalten werden.
- 10.2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- 10.2.2 Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- 10.2.3 Wahl des Abteilungsvorstandes,
- 10.2.4 Feststellung von Abteilungsbeiträgen,
- 10.2.5 Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
- 10.2.6 Wahl von 2 Prüfern zur Kassenprüfung für jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur unter der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet,
- 10.2.7 Beschlussfassung über Anträge.
- 10.3 Die Mitglieder der Abteilung sind an der Abteilungsversammlung teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 10.4 Die Einladung zur Abteilungsversammlung ergeht vom Abteilungsleiter. Sie muss 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in der jeweiligen Sportstätte bekannt gemacht werden.
- 10.5 Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch während der Abteilungsversammlung gestellt werden.
- 10.6 Bei dinglicher Veranlassung kann der Abteilungsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beschließen.
- 10.7 Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Abteilungsversammlung.
- 10.8 Die Vorschriften des § 8 gelten für die Abteilungsversammlung sinngemäß.

§ 11

Abteilungsvorstand

- 11.1 Den Abteilungen des Vereins steht jeweils ein Abteilungsvorstand vor.
- 11.2 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
- 11.2.1 dem Abteilungsleiter; dieser vertritt die Abteilung im erweiterten Vorstand des Vereins (§ 9 Ziff. 9.4),

- 11.2.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- 11.2.3 dem Geschäftsführer,
- 11.2.4 dem Kassenwart und
- 11.2.5 dem Jugendwart.
- 11.3 Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, falls notwendig, weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand zu berufen. Des Weiteren ist sie befugt, die Funktionen des Geschäftsführers und des Kassenwartes von einer Person wahrnehmen zu lassen.
- 11.4 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei nie mehr als die Hälfte Neumitglieder des Vorstandes sein sollten, um eine geregelte Weiterarbeit zu gewährleisten. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5 Dem Vorstand des Vereins ist zur Generalversammlung (§ 7) vom Abteilungsvorstand rechtzeitig ein prüffähiger Kassenbericht vorzulegen, der zur Prüfung an die Kassenprüfer der Generalversammlung weiterzuleiten ist.

§ 12

Kassenführung

- 12.1 Der Verein führt eine Hauptkasse. Auf diese werden sämtliche Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse usw. eingezahlt, einschließlich etwaiger Abteilungsbeiträge.
- 12.2 Die Abteilungen des Vereins führen eigene Kassen, so auch die Jugendabteilung des Vereins. Die Abteilungen sind dem Vorstand jederzeit zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Die Abteilungskonten dürfen nicht überzogen werden.

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendsatzung.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand legt in einem Beschluss, der eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erfordert, fest, in welchem Verhältnis die eingezogenen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse usw. an Abteilungen weitergeleitet werden. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass für Abteilungen bestimmte Gelder unverzüglich weitergeleitet werden, insbesondere die Abteilungsbeiträge.

§ 13

Sitzungsprotokoll

- 13.1 Über jede General-, Abteilungs- und Vorstandssammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind.
- 13.2 Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.
- 13.3 Das Protokoll über die Abteilungsversammlungen ist dem Vorstand des Vereins in Abschrift vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderungen

- 14.1 Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn ein solcher Antrag in der Tagesordnung enthalten ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder der beantragten Satzungsänderung zustimmen.
- 14.2 Die Grundsätze von § 2 dieser Satzung können nur einstimmig geändert werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Legden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der sportlichen Betätigung der Einwohner einschließlich des Behindertensports in der Gemeinde zu verwenden hat.
- 15.3 Die Auflösung einer Abteilung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Abteilungsversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen der aufgelösten Abteilung fällt dem Verein zu.

Legden, 21. März 2025